



Hausordnung der Fachhochschule Salzburg GmbH Standort Campus Urstein und Campus Kuchl

§ 1 Allgemeines

Die Hausordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung in den benutzten Gebäuden bzw. Liegenschaften und soll die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Fachhochschule Salzburg (FHS) gewährleisten.

Die Personen jener Einrichtungen, welche mit gefährlichen Materialien (z.B. gefährliche Stoffe, chemische Substanzen, etc.) arbeiten, sind verpflichtet Anordnungen zu treffen, die nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die Sicherheit gewährleisten. (v.a. am Standort KUCHL)

Auf die Gültigkeit der einschlägigen Gesetze (z.B. Arbeitnehmerschutzgesetz) wird hingewiesen.

§ 2 Vollziehung

Die Geschäftsführung vollzieht die Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt wird.

Bei Gefahr im Verzug ist jede Benützerin und jeder Benützer der FHS berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, um Gefahr und Schaden für das Gebäude samt Liegenschaften und die darin tätigen Personen abzuwenden.

§ 3 Geltungsbereich

Die Hausordnung ist für alle Angehörigen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, externe Lektorinnen und Lektoren, Besucherinnen und Besucher) in ihrer Ausübung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben und Dritte nach Maßgabe von Sonderbestimmungen verbindlich.

Alle Angehörigen der FHS haben ihre FHS-Ausweise stets mit sich zu tragen und sich gegenüber Kontrollorganen (Wachdienst, FHS-Angehörige) auszuweisen.

Die Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume sowie die Einrichtung und Ausstattung, die der FHS zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind.

§ 4 Öffnungs- und Zutrittszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden von der Geschäftsführung so festgesetzt, dass die Erfüllung der Aufgaben der FHS-Angehörigen und die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet sind.

(2) Die Öffnungszeiten, ausgenommen der vorlesungsfreien Zeiten sind:

Mo – Fr von 07.30 bis 20.00 h, Sa von 07.30 bis 18.00 h.

Das Offenhalten außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten muss von der Geschäftsführung schriftlich genehmigt werden.

(3) Angehörigen der FHS sind darüber hinaus mit dem FHS-Ausweis Mo – Sa zum Zutritt in die FHS-Gebäude, in Seminarräume, Hörsäle und Allgemeinlabors bis 24.00 h berechtigt. Mit 24.00 h ist das Gebäude zu verlassen und allfälligen Aufforderungen des Wachdienstes



Folge zu leisten. MitarbeiterInnen haben zeitlich uneingeschränkten Zutritt zu den Gebäuden.

In vorlesungsfreien Zeiten können kürzere Öffnungs- oder Zutrittszeiten festgelegt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die FHS geschlossen.

(4) Außerhalb der Zutrittszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden grundsätzlich nur Personen mit Dienstverhältnis zur FHS in Durchführung ihrer Dienst- bzw. Organpflichten gestattet.

(5) Außerhalb der Öffnungs- und Zutrittszeiten sind alle Lehrveranstaltungsräume versperrt zu halten. Es ist ausdrücklich untersagt, Außen- und Fluchttüren durch Hilfsmittel wie Keile etc. offen zu halten.

(6) Studierenden und externen Lektorinnen und Lektoren kann der Aufenthalt zu Studienzwecken zu bestimmten Räumen (Speziallabors, Studios etc.) nach Genehmigung durch die Geschäftsführung auf Antrag der Studiengangsleitung gestattet werden. Auf die erhöhte Sorgfaltspflicht dieser Nutzerinnen und Nutzer (Sicherheit, unberechtigte Nutzerinnen und Nutzer, Brandschutzbestimmungen etc.) wird hingewiesen. Die Aufenthaltsberechtigung ist auf die genehmigten Räumlichkeiten und zeitlich begrenzt. Diese Räumlichkeiten sind nach Verlassen zu versperren. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, geht die Haftung für Diebstahl und Beschädigung auf die Nutzerinnen und Nutzer über.

(7) Das Betreten der Dachflächen ist ausschließlich dem Wartungspersonal der technischen Geräte, die sich am Dach befinden, gestattet.

(8) In Notfällen ist der Wachdienst per Notrufnummer 0662-84 20 40 bzw. Feuerwehr 122 bzw. Polizei 133 bzw. Rettung 144 zu alarmieren.

§ 5 Allgemeine Benützungsvorschriften

(1) Alle Benützerinnen und Benützer der Grundstücke, Gebäude und Räume sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Wasser, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und das Inventar und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.

Sachschäden und Diebstähle müssen umgehend der Haustechnik gemeldet werden.

Für verursachte Schäden ist gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Schadenersatz zu leisten.

Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen ist die Haustechnik (Urstein DW 1015/1016; Kuchl DW 2070) zu verständigen.

(2) Insbesondere ist zu unterlassen:

1. jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der FHS zu stören;
2. jede Verschmutzung von Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Einrichtung und Ausstattung;
3. das Rauchen in allen Gebäuden, die Verwendung von Kerzen und das Entzünden offener Feuer;
4. jeglicher Verzehr von Speisen und Getränken in den Lehrveranstaltungsräumen;
5. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen ohne Genehmigung der Haustechnik;
6. das Entfernen, Beschädigen oder Unkenntlich machen von Aushängen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.), die Sicherheit und Ordnung betreffen;



7. das Plakatieren und Anbringen von Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
8. die Mitnahme von Tieren ausgenommen mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung;
9. die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger gewerblicher Warenvertrieb zu Erwerbszwecken, ausgenommen mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung;
10. Sammlungen aller Art, ausgenommen solcher, die von der Geschäftsführung schriftlich genehmigt sind;
11. Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke, ausgenommen mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung;
12. das Führen von Waffen, ausgenommen sind Organe der öffentlichen Sicherheit;
13. die Nutzung von Sportgeräten (wie z.B.: Inline Skaters, Fahrräder, Skate Boards, Rollschuhe) außer auf den dafür vorgesehenen Sportstätten;
14. die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art oder durch Unbefugte;
15. jede parteipolitische Betätigung.

(3) Die Angehörigen der FHS haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz insbesondere dafür zu sorgen, dass:

1. offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten sowie die Verletzung von Sicherheitsmaßnahmen sowie strafrechtlich relevante Tatbestände bei der Haustechnik (Urstein DW 1015/1016; Kuchl DW 2070) bzw. der Geschäftsführung (DW 1000) angezeigt werden;
2. Fluchtwege und Notausgänge jederzeit freigehalten werden;
3. Verstöße gegen die Hausordnung unverzüglich gemeldet werden;
4. die in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden;
5. die Fenster bei Verlassen der Räume geschlossen werden;
6. alle nicht für den Dauergebrauch bestimmte Elektrogeräte und Beleuchtungen, insbesondere PC's, Beamer, AV-Ausstattung etc. in allen LV-Räumen und Büros bei Verlassen abgeschaltet werden;
7. die LV-Räume nach dem Verlassen zu versperren sind. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, geht die Haftung für Diebstahl und Beschädigung auf die Nutzer über;
8. Angehörige mit Zugangsberechtigung zu Spezialräumen haften gemäß der unterzeichneten „Sondergenehmigung – Zugangsberechtigung für Spezialräume“.

Allfällige besondere Vorschriften der Bibliotheksordnung, Werkstätten- bzw. der IT-Benutzerordnung sind anzuwenden.

§ 6 Verhalten im Brandfall

Es gilt die Brandschutzordnung der FHS in der jeweils gültigen Fassung.

Im Brandfall sind die Druckknopfmelder in den Stockwerken zu betätigen und ist die Feuerwehr (Notruf 122) zu alarmieren.

Der Brandfall wird durch internen Sirenenalarm in allen Stockwerken angezeigt. Die Rückkehr in das Gebäude ist erst nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. durch die Geschäftsführung/Haustechnik gestattet.

Das mutwillige Auslösen eines Brandalarms ist kostenpflichtig.



§ 7 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Lehrveranstaltungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen während der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (z.B. Konsumationsverbot) eingehalten werden.

(2) Nach Lehrveranstaltungsende hat jeder Studierende die Pflicht, seinen Platz ordnungsgemäß zu verlassen.

Die Seminarräume und Hörsäle sind wieder in einer geordneten Bestuhlungsform (U-Form, Reihenbestuhlung oder Blockform) zu verlassen.

Ausgeborgtes Mobiliar oder Unterrichtshilfen sind wieder an ihren Ursprungsort zurück zu stellen.

(3) Bild- und Tonaufnahmen von Lehrveranstaltungen sind nur mit Zustimmung der jeweiligen Studiengangsleitung zulässig.

§ 8 Fremd-, extracurriculäre Veranstaltungen der Studiengänge und Feiern

(1) Über die Durchführung von extracurriculären Veranstaltungen sind die Abteilungen Info-Desk, Raumkoordination, Information Services/AV und Marketing & Kommunikation rechtzeitig im Vorhinein zu informieren.

(2) Fremdveranstaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig (Raum- und Personalkosten) und bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.

(3) Feiern und deren Art und Umfang bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.

Für öffentliche Veranstaltungen ist der Veranstalter zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen (Anmeldepflicht, AKM, max. Personenanzahl, feuerpolizeiliche Bestimmungen etc.) und FHS-Bestimmungen (Wach- und Ordnerdienst, Reinigung, gesamtverantwortlicher Ansprechpartner) verpflichtet.

§ 9 Informationsflächen

(1) Aushänge und Plakate in der FHS dürfen nur an den dafür vorgesehen Stellen (z.B. Liftfaßsäulen im Foyer) angebracht werden. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein. Ihr Inhalt darf nicht gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen. Sie dürfen zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen. Bei der Vergabe der Anschlagflächen ist in erster Linie der Bedarf der Organe und der Angehörigen der FHS zu berücksichtigen.

(2) Aushänge und Plakatierungen, die an nicht vorgesehener Stelle angebracht sind oder gegen Abs. 1 verstoßen, dürfen von der Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Person entfernt werden. Die/der für die Aushänge oder für die Plakatierungen Verantwortliche kann zum Kostenersatz herangezogen werden.

(3) Das Aufstellen von Informationstischen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsführung. Von Fachhochschulfremden kann ein Kostenersatz eingehoben werden.

§ 10 Schlüssel- bzw. FHS-Ausweis mit Zutrittsberechtigung

(1) Die Ausgabe der Schlüssel/die Vergabe der Zugangsberechtigung sowie die Führung der Schlüsselevidenz erfolgt durch die Haustechnik.



(2) Der Erhalt von Schlüsseln sowie des FHS-Ausweises ist durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich die/der Betreffende:

1. die erhaltenen Schlüssel/Ausweis in keinem Fall anderen Personen zu überlassen;
2. keine Nachfertigung der Schlüssel durchführen zu lassen;
3. einen eventuellen Verlust unverzüglich der Haustechnik zu melden;
4. die Schlüssel sowie der FHS-Ausweis sind bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (bzw. Beenden der Tätigkeit) unaufgefordert und unverzüglich der Haustechnik zurückzugeben.

(3) Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist eine polizeiliche Verlustanzeige zu erstatten und Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem entstandenen Schaden. Der Kostenersatz für den FHS-Ausweis beträgt € 15,--.

§ 11 Fahrzeugabstellplätze und Außenanlagen

Für die Benutzung der Fahrzeugabstellplätze am Campus Urstein und Campus Kuchl gilt die Parkordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die FHS vor, eine Unterlassungsaufforderung und gerichtliche Besitzstörungsklage einzubringen.

Die Verfahrenskosten der beauftragten Anwaltskanzlei für eine Unterlassungsaufforderung betragen ca. € 180,- und sind wie die deutlich höheren Kosten einer Besitzstörungsklage vom Halter/Fahrzeuglenker zu tragen.

Die Benützung der Außenanlagen ist den FHS-Angehörigen auf eigene Gefahr gestattet. Ausdrücklich untersagt sind u.a. das Errichten von Feuerstellen und das Grillen auf den außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen bzw. alle Tätigkeiten die geeignet sind, angrenzende Bewohner zu stören bzw. die Infrastruktur zu verschmutzen bzw. nachhaltig zu schädigen. Die Waldflächen sind bei Sturm bzw. Gewitter zu verlassen.

§ 12 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

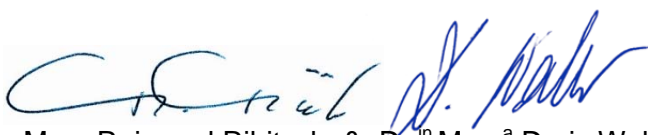
(1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt die Abmahnung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FHS im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidiär durch die Geschäftsführung.
2. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen der FHS von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.
3. Generell ist die FHS berechtigt, Schadenersatzansprüche an den/die Verursacher zu stellen.

(2) Bei Gefahr in Verzug sind Geschäftsführung und Polizei umgehend zu verständigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit Veröffentlichung (Aushang am Info-Desk, in den Studiengangs-Administrationen, per Mail an alle FHS-Angehörigen und auf der FHS-Website) in Kraft.



Mag. Raimund Ribitsch & Dr.ⁱⁿ Mag.^a Doris Walter
Geschäftsführung
Version 01.04